

Fortsetzung Zielgruppenermächtigungen beim Übergang von Unternehmen - Mustererklärung¹

VORAUSGEHENDE ERLÄUTERUNG

Wenn die Rechtseinheit, zu der ein Arbeitnehmer gehört, nicht länger besteht bzw. nicht länger als Arbeitgeber des Arbeitnehmers betrachtet werden kann, geht der Anspruch auf laufende LSS-Ermächtigungen grundsätzlich verloren. In einigen Fällen können diese Zielgruppenermächtigungen bei einer anderen Rechtseinheit dennoch fortgesetzt werden.

Dabei handelt es sich ausschließlich um die Fortsetzung von Ermächtigungen, die anhand von Kriterien gewährt werden, die im Laufe des Quartals zu erfüllen sind, für das die Ermächtigung beantragt wird, und für die zum Zeitpunkt der Einstellung einige zusätzliche Bedingungen zu erfüllen sind.

Es handelt sich dabei um:

- Zielgruppenermächtigung für ältere Arbeitnehmer - Flandern - ältere nichtarbeitende arbeitssuchende Arbeitnehmer
- Zielgruppenermächtigung für Ersteinstellungen
- Zielgruppenermächtigung für Langzeitarbeitslose
- Zielgruppenermächtigung für kollektive Arbeitszeitverkürzung und Viertageswochenregelung
- Zielgruppenermächtigung für junge Arbeitnehmer – gering Qualifizierte und sehr gering Qualifizierte
- Zielgruppenermächtigung für junge Arbeitnehmer - Flandern
- Zielgruppenermächtigung Umstrukturierung
- Zielgruppenermächtigung Hauspersonal

Reichen Sie dazu den beiliegenden schriftlichen Antrag beim Kontrolldienst des Landesamts für soziale Sicherheit ein, Postanschrift:

**Landesamt für Soziale Sicherheit
Verwaltung der Kontrolldienste
Victor Hortaplein 11
1060 Brüssel**

Der Kontrolldienst wird seine Entscheidung mitteilen oder ggf. zusätzliche Dokumente anfordern. Wenn Sie die Ermächtigungen fortsetzen dürfen, wird der Kontrolldienst gleichfalls die Anzahl der restlichen Quartale melden, in denen Sie die Ermächtigung noch anwenden dürfen.

Das LSS möchte auch darauf hinweisen, dass ein fehlerfreier und fristgerechter Antrag auf Fortsetzung bestimmter Zielgruppenermächtigungen auch Auswirkungen für die Aktivierungsunterstützungen hat, die vom LfA gewährt werden, da sich das LfA bei der Fortsetzung der Arbeitsunterstützungen auf die Angaben in der Antwort des LSS basieren wird.

¹ Version der Meldung 3/2019

ABSCHNITT I: Identifikation und Erklärung des Arbeitgebers

Bitte den zutreffenden Punkt ausfüllen.

- 1) Die ursprüngliche juristische Person/das ursprüngliche Unternehmen.....
mit Gesellschaftssitz in.....
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS)

und die ihr/ihm nachfolgende juristische Person/das nachfolgende Unternehmen.....
mit Gesellschaftssitz in.....
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS)

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom einer der Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 12:2 bis 12:10 und 12:103 vorgesehen sind, mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten, auch gegenüber Dritten.

Hinweis Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt:

- 2) Die natürliche Person
ansässig in
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS)

und die ihr nachfolgende juristische Person
mit Gesellschaftssitz in
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS)

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom einer der Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 12:2 bis 12:10 und 12:103² vorgesehen sind, mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, auch gegenüber Dritten.

Hinweis Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt:

- 3) Die ursprüngliche Stiftung/Vereinigung.....
mit Gesellschaftssitz in
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS)

und die nachfolgende juristische VoG/Stiftung oder juristische Person/das nachfolgende Unternehmen.....
mit Gesellschaftssitz in
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS)

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom einer der Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 12:2 bis 12:10 und 12:103³ vorgesehen sind, mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich gegenüber Dritten.

Hinweis Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt:

² Siehe Anhang auf S. 6

³ Siehe Anhang auf S. 6

4) Die natürliche Person/nicht rechtsfähige Vereinigung/juristische Person
ansässig in.....
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS).....

und die nachfolgende natürliche Person/ faktische Vereinigung

.....
mit Gesellschaftssitz in
mit Unternehmensnummer (ZUD) oder Identifikationsnummer (LSS).....

erklären hierdurch, dass der Übergang/die Reorganisation vom einer der
Situationen entspricht, die im Gesellschaftsgesetzbuch in den Artikeln 12:2 bis 12:10 und
12:103¹ vorgesehen sind, mit Übernahme aller damit verbundenen Rechte und Pflichten,
einschließlich gegenüber Dritten.

Der nachfolgende Arbeitgeber übernimmt das gesamte Personal des ursprünglichen
Arbeitgebers **JA/NEIN**⁴

Falls nein, bitte näher angeben:

.....
.....
.....
.....

Der nachfolgende Arbeitgeber übernimmt alle Betriebstätigkeiten des ursprünglichen
Arbeitgebers **JA/NEIN**³

Falls nein, bitte näher angeben:

.....
.....
.....
.....

Möchte der übernehmende Arbeitgeber die Zielgruppenermäßigungen fortsetzen, akzeptiert er
die uneingeschränkte gesamtschuldnerische Haftung für die eventuellen Sozialschulden des
ursprünglichen Arbeitgebers. Dabei handelt es sich sowohl um die zum Zeitpunkt der
Fortsetzung bereits bekannten Sozialschulden als auch um die zu jenem Zeitpunkt noch nicht
bekannten Sozialschulden.

Unterschrift ursprünglicher Arbeitgeber
nach dem eigenhändig geschriebenen
Vermerk

gelesen und genehmigt

Unterschrift nachfolgender Arbeitgeber
nach dem eigenhändig geschriebenen
Vermerk

gelesen und genehmigt

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

⁴ Bitte streichen Sie, was nicht passt.

ABSCHNITT III – ZielgruppenermäÙigung Ersteinstellungen (vom nachfolgenden Arbeitgeber auszufüllen)

Befand sich der ursprüngliche Arbeitgeber sich vor der Fortsetzung noch in einem laufenden System von Ersteinstellungen?

JA/NEIN⁵

Falls ja, bitte geben Sie an welche ZielgruppenermäÙigung Ersteinstellungen beim ursprünglichen Arbeitgeber Sie fortsetzen möchten und deuten Sie an, an welchem Datum das Recht sich dort eröffnet hat:

	Datum Eröffnung des Rechts	
Ein 1. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>
Ein 2. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>
Ein 3. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>
Ein 4. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>
Ein 5. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>
Ein 6. Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/>

Unterschrift nachfolgender Arbeitgeber

⁵ Bitte streichen Sie, was nicht passt.

Abschnitt I : Fusionen

Artikel 12:2

Die Fusion durch Übernahme ist die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine andere Gesellschaft übertragen im Gegenzug für die Zuteilung von Anteilen der erwerbenden Gesellschaft an die Gesellschafter oder Anteilseigner der aufgelösten Gesellschaft oder Gesellschaften, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder, mangels Nennwert, ein Zehntel des rechnerischen Wertes der zugeteilten Anteile nicht überschreiten darf.

Handelt es sich bei der erwerbenden Gesellschaft um eine Gesellschaft ohne Kapital, so wird der rechnerische Wert gleichgesetzt mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Einbringungswert aller von den Gesellschaftern oder Anteilseignern zugesagten Geld- oder Sachleistungen, mit Ausnahme von den Industrieeinlagen, gegebenenfalls um die Rücklagen erhöht, die auf Grund einer Satzungsbestimmung nur im Falle einer Satzungsänderung an die Gesellschafter oder Anteilseigner ausgeschüttet werden können, geteilt durch die Anzahl der Anteile.

Artikel 12:3

Die Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft ist die Rechtshandlung, durch die mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine neue von ihr gegründete Gesellschaft übertragen im Gegenzug für die Zuteilung von Anteilen der neuen Gesellschaft an die Gesellschafter oder Anteilseigner der aufgelösten Gesellschaften, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder, mangels Nennwert, ein Zehntel des rechnerischen Wertes der zugeteilten Anteile nicht überschreiten darf.

Handelt es sich bei der neu gegründeten Gesellschaft um eine Gesellschaft ohne Kapital, so wird der rechnerische Wert gleichgesetzt mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Einbringungswert aller von den Gesellschaftern oder Anteilseignern zugesagten Geld- oder Sachleistungen, mit Ausnahme von den Industrieeinlagen, gegebenenfalls um die Rücklagen erhöht, die auf Grund einer Satzungsbestimmung nur im Falle einer Satzungsänderung an die Gesellschafter oder Anteilseigner ausgeschüttet werden können, geteilt durch die Anzahl der Anteile.

Abschnitt II: Aufspaltungen

Artikel 12:4

Die Aufspaltung durch Übernahme ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf mehrere Gesellschaften überträgt im Gegenzug für die Zuteilung von Anteilen der erwerbenden Gesellschaften, die an den gespaltenen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten beteiligt sind, an die Gesellschafter oder Anteilseigner der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder, mangels Nennwert, ein Zehntel des rechnerischen Wertes der zugeteilten Anteile nicht überschreiten darf.

Handelt es sich bei der erwerbenden Gesellschaft um eine Gesellschaft ohne Kapital, so wird der rechnerische Wert gleichgesetzt mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Einbringungswert aller von den Gesellschaftern oder Anteilseignern zugesagten Geld- oder Sachleistungen, mit Ausnahme von den Industrieeinlagen, gegebenenfalls um die Rücklagen erhöht, die auf Grund einer Satzungsbestimmung nur im Falle einer Satzungsänderung an die Gesellschafter oder Anteilseigner ausgeschüttet werden können, geteilt durch die Anzahl der Anteile.

Artikel 12:5

Die Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf mehrere Gesellschaften, die sie gründet, überträgt im Gegenzug für die Zuteilung von Anteilen der neuen Gesellschaften an die Gesellschafter oder Anteilseigner der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder, mangels Nennwert, ein Zehntel des rechnerischen Wertes der zugeteilten Anteile nicht überschreiten darf.

Handelt es sich bei einer neu gegründeten Gesellschaft um eine Gesellschaft ohne Kapital, so wird der rechnerische Wert gleichgesetzt mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Einbringungswert aller von den Gesellschaftern oder Anteilseignern zugesagten Geld- oder Sachleistungen, mit Ausnahme von den Industrieeinlagen, gegebenenfalls um die Rücklagen erhöht, die auf Grund einer

Satzungsbestimmung nur im Falle einer Satzungsänderung an die Gesellschafter oder Anteilseigner ausgeschüttet werden können, geteilt durch die Anzahl der Anteile.

Artikel 12:6

Die gemischte Aufspaltung ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften und auf eine oder mehrere von ihr gegründete Gesellschaften überträgt im Gegenzug für die Zuteilung an die Gesellschafter oder Anteilseigner der aufgelösten Gesellschaft von Anteilen der erwerbenden Gesellschaften und gegebenenfalls mit einem Barzuschlag, der den Betrag des Barzuschlags gemäß den Artikeln 12:4 und 12:5 nicht übersteigen darf.

Abschnitt III: Gleichgesetzte Rechtshandlungen

Artikel 12:7

Vorbehaltlich gegenteiliger Gesetzesbestimmungen wird mit der Fusion durch Übernahme gleichgesetzt, die Rechtshandlung, durch die eine oder mehrere Gesellschaften infolge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine andere Gesellschaft übertragen, wenn die Gesamtheit ihrer Anteile und die anderen Stimmrecht gewährenden Wertpapiere entweder dieser anderen Gesellschaft oder den Zwischenpersonen dieser Gesellschaft oder diesen Zwischenpersonen und dieser Gesellschaft gehören.

Artikel 12:8

Werden mit Spaltung gleichgesetzt:

1° die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft, ohne ihre Auflösung, ein Teil ihres Vermögens, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften oder auf von ihr gegründete Gesellschaften überträgt im Gegenzug für die Zuteilung von Anteilen der erwerbenden Gesellschaft oder Gesellschaften an die Gesellschafter oder Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder, mangels Nennwert, ein Zehntel des rechnerischen Wertes der zuteilten Anteile nicht überschreiten darf; handelt es sich bei der erwerbenden Gesellschaft um eine Gesellschaft ohne Kapital, so wird der rechnerische Wert gleichgesetzt mit dem im Jahresabschluss ausgewiesenen Einbringungswert aller von den Gesellschaftern oder Anteilseignern zugesagten Geld- oder Sachleistungen, mit Ausnahme von den Industrieinlagen, gegebenenfalls um die Rücklagen erhöht, die auf Grund einer Satzungsbestimmung nur im Falle einer Satzungsänderung an die Gesellschafter oder Anteilseigner ausgeschüttet werden können, geteilt durch die Anzahl der Anteile.

2° die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft, ohne ihre Auflösung, ein Teil ihres Vermögens, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten auf eine andere Gesellschaft überträgt, die schon die Gesamtheit ihrer Anteile und die anderen Stimmrecht gewährenden Wertpapiere hält.

Abschnitt IV: Einbringung eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebes

Artikel 12:9

Die Einbringung eines Gesamtvermögens ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft ohne Auflösung ihr Gesamtvermögen, sowohl Rechte als Verbindlichkeiten, auf eine oder mehrere bestehende oder neue Gesellschaften überträgt im Gegenzug für eine Vergütung, die ausschließlich aus Anteilen der erwerbenden Gesellschaft beziehungsweise Gesellschaften besteht.

Artikel 12:10

Die Einbringung eines Teilbetriebes ist die Rechtshandlung, durch die eine Gesellschaft ohne Auflösung einen ihrer Teilbetriebe und die hiermit verbundenen Aktiva und Passiva auf eine andere Gesellschaft überträgt im Gegenzug für eine Vergütung, die ausschließlich aus Anteilen der erwerbenden Gesellschaft besteht.

TITEL 4. Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilbetriebes

Art. 12:103 Im Falle einer unentgeltlich oder entgeltlich erfolgten Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Wirtschaftszweiges gemäß den Definitionen in den Artikeln 12:9 bis 12:11 können die Parteien dieses Geschäft der in den Artikeln 12:93 bis 12:95 und 12:97 bis 12:100 beschriebenen

Vereinbarung oder der in Artikel 12:101 beschriebenen Vereinbarung unterwerfen. Dies wird in dem gemäß Artikel 12:93 erstellten Übertragungsvorschlag sowie in der gemäß Artikel 12:95 erstellten Übertragungsurkunde ausdrücklich erwähnt.

Die Übertragungsurkunde ist in der gesetzlichen Form zu erstellen. In diesem Fall hat die Übertragung die in Artikel 12:96 genannten Folgen und können Dritte sich auf die in Artikel 12:102 vorgesehene Nichtdurchsetzbarkeit berufen.